

Für die Erschwernis der Unterhaltung durch die bebauten/befestigten Flächen der unter Ziffer i, Satz 1 aufgeführten Flächen wird ein pauschalierter Erschwernisbeitrag gehoben, wobei von einer befestigten Fläche von pauschal 200 m² ausgegangen wird. Der Umrechnungsfaktor bei den unter Satz 3 genannten Flächen beträgt das 3-fache des jeweils festgesetzten Hektarsatzes.

(§ 101 Abs. 3 NWG)

§ 3

Die Veranlagungsregeln vom 26. 03. 1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. 12. 1999 werden wie folgt abgeändert:

Ziffer 2.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für diejenigen Flächen von Verbandsmitgliedern, für die nach § 39 Abs. 3 Ziffer j der Verbandssatzung ein pauschalierter Erschwernisbeitrag veranlagt wird, gelten diese Veranlagungsregeln nicht.

§ 4

Diese Satzungsänderungen treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Brake, den 05. Dezember 2000

Detmers
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stadlander Sielacht“.

Brake, den 19. 12. 2000

**Landkreis Wesermarsch
als Aufsichtsbehörde über die
Wasser- und Bodenverbände**

In Vertretung
Höbrink
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)
vom 19.12.2000**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

vom 16.08.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.99, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 (Ostermarkt a-c) werden ersetzt:
„52,00 DM durch 40,25 DM“
„ 6,65 DM durch 5,15 DM“
„56,50 DM durch 43,70 DM“
„ 7,25 DM durch 5,60 DM“
„55,00 DM durch 42,55 DM“
„ 6,90 DM durch 5,35 DM“
2. In § 2 Abs. 4 wird unter Ostermarkt ersetzt:
„ 53,00 DM durch 41,00 DM“
3. Die Hinweise in der Satzung auf den Trödelmarkt in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Ziff. 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 fallen weg.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 19.12.2000

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Handschriftliche Berichtigung

In der Veröffentlichung der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.1965)“ im Amtsblatt Nr. 46 vom 17.11.2000 muß es auf Seite 1009 heißen

Osnabrück, den 1.2.2000

(nicht 1000).

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Bad Zwischenahn

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Bad Zwischenahn
zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
- dezentrale Abwasserbeseitigung -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn in seiner Sitzung am 19. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen: